

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit; ZPO § 256 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 518/77

Urteil des BAG vom 14. Februar 1979

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 518/77

16 Sa 860/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
14. Februar 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

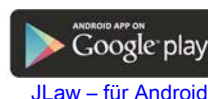
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Nitsche für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. März 1977 - 16 Sa 860/76 - aufgehoben, soweit die Klage auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses abgewiesen wurde.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter ist.

Der Kläger ist seit 1970 für den Beklagten tätig. Er war zunächst Mitarbeiter in der Sportredaktion. Seit 1973 arbeitet er für das Schulfernsehen, seit 1974 auch für die Kulturredaktion. Ab 1. Juli 1975 wurde er der neugeschaffenen Abteilung "Regie und Realisation" zugeordnet.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe ihn zunächst als Regieassistent, Regisseur und zum Teil als Autor beschäftigt. Seit 1974 habe er in der Kulturredaktion auch redaktionelle Aufgaben übernommen. Er habe seit 1973 nur einmal einen reinen Autoren-auftrag erhalten. Seit 1. Juli 1975 werde er überwiegend als Regisseur beschäftigt. Daneben erhalte er Aufträge als Realisator; das schließe Leistungen als Autor, Regisseur und gegebenenfalls auch Moderator ein. Als Regisseur und Realisator habe er dem Beklagten jederzeit zur Verfügung stehen müssen. Der Beklagte habe für ihn Einsatzpläne erstellt. Er sei bei seiner Tätigkeit an Termine und Weisungen des Beklagten gebunden; das betreffe auch seine Tätigkeit als Autor. Ab 1971 sei er ununterbrochen fortlaufend in einem zeitlichen Umfang wie ein festangestellter Arbeitnehmer für den Beklagten tätig geworden.

Der Kläger, der zunächst beantragt hatte, festzustellen, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestehe, hat in der Berufungsinstanz zuletzt beantragt,

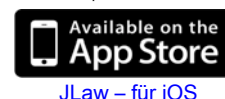
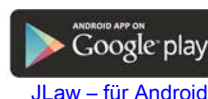
festzustellen, daß er bei dem Beklagten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehe, und daß der Beklagte verpflichtet sei, die Tätigkeit des Klägers nach der Vergütungsgruppe II Stufe 2 zu vergüten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat behauptet, der Kläger sei vorwiegend als Filmrealisator beschäftigt worden. Der Beklagte habe ihn mit diesen Leistungen von Fall zu Fall beauftragt. Der Kläger sei in loser Form für mehrere Redaktionen tätig geworden. Neben dieser Tätigkeit als Filmrealisator habe er in nicht unerheblichem Umfange Aufträge als Autor erhalten. Dagegen sei der Kläger nicht mit redaktionellen Aufgaben beschäftigt worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage und den in der Berufungsinstanz weiter erhobenen Feststellungsantrag, der die im Arbeitsverhältnis zu zahlende Vergütung betrifft, als unzulässig abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Feststellung, daß er beim Beklagten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehe, weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

In der Revisionsinstanz ist nur noch über die Klage auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses zu entscheiden. Diese Klage durfte das Berufungsgericht nicht als unzulässig abweisen (§ 256 Abs. 1 ZPO).

1.a) In der Berufungsinstanz hat der Kläger zuletzt zwei Anträge gestellt: Er hat die Klage auf Feststellung, daß er bei dem Beklagten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehe (sog. Statusklage) mit einer Klage auf Feststellung, daß er eine Vergütung in der bestimmt bezeichneten Höhe zu beanspruchen habe, verbunden. Das Berufungsgericht hat die Statusklage als unzulässig abgewiesen, weil un-



- 4 -

klar bleibe, welchen Inhalt das Arbeitsverhältnis habe, und in welchem zeitlichen Umfang der Kläger zur Arbeitsleistung verpflichtet sei. Der Kläger sei in verschiedenen Funktionen für den Beklagten tätig geworden. Werde der Statusklage stattgegeben, stehe nicht fest, ob der Kläger redaktionelle Tätigkeit leisten müsse, und inwieweit er als Autor in einem Arbeitsverhältnis stehe.

Zur Begründung dieser Auffassung hat sich das Berufungsgericht im wesentlichen auf die Entscheidung des Senats AP Nr. 18 zu § 611 BGB Abhängigkeit berufen. In dieser Entscheidung heißt es in der Tat, daß ein von einer Rundfunkanstalt als freier Mitarbeiter behandelter Kläger eine Klage auf Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses "allgemein und ohne nähere Klärung des Vertragsinhalts" nur dann erheben kann, wenn zu erwarten ist, daß nach der begehrten Feststellung zwischen den Parteien kein Streit über den Inhalt des Arbeitsverhältnisses entsteht.

b) Diese strengen Anforderungen an das Feststellungsinteresse hat der Senat jedoch in späteren Entscheidungen nicht mehr aufrechterhalten. In der neueren Rechtsprechung hat der Senat die Klage auf Feststellung, daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis besteht (sog. Statusklage) unabhängig davon zugelassen, ob für den Fall des positiven Ausgangs einzelne Arbeitsbedingungen umstritten sind. Es hat sich als prozeßökonomisch wenig sinnvoll erwiesen, den Statusprozeß von Anfang an mit dem Prozeßstoff zu einzelnen Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit und Lohn zu belasten. In erster Linie geht es den Parteien um die Grundfrage, ob ein Arbeitsverhältnis überhaupt vorliegt. Erst wenn diese Frage geklärt ist, kann über einzelne Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

bedingungen gesprochen werden. Bei einem späteren Streit haben die Parteien zunächst Gelegenheit zu Verhandlungen; notfalls muß darüber in einem Folgeprozeß entschieden werden. Das hat der Senat in einer nach Verkündung des angefochtenen Urteils ergangenen Entscheidung näher begründet (Urteil vom 22. Juni 1977 - 5 AZR 753/75 - [demnächst] AP Nr. 22 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Filmhersteller] - [zu I 2 der Gründe]).

An dieser Auffassung hält der Senat fest. Sie gilt auch für den Fall, daß ein Mitarbeiter in verschiedenen Funktionen für einen Sender tätig und der zeitliche Umfang dieser Tätigkeiten nicht genau festzustellen ist (Urteil des Senats vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - [betr.: Filmautor und Regisseur] - [demnächst] AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu A der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Auch im vorliegenden Fall muß die Statusklage erst Klarheit darüber verschaffen, ob der Kläger Arbeitnehmer ist. Erst dann kann über einzelne Arbeitsbedingungen gesprochen und erforderlichenfalls auch gestritten werden. Erst bei einem positiven Ausgang der Statusklage ist es sinnvoll, nach dem zeitlichen Umfang des festgestellten Arbeitsverhältnisses zu fragen. Dabei weist der Senat darauf hin, daß mit einem positiven Urteil im Statusverfahren nicht zugleich auch ein Vollzeitarbeitsverhältnis festgestellt wird.

Daß die Parteien im vorliegenden Fall widersprechende Behauptungen zur Art der vom Kläger erbrachten Leistungen aufstellen, kann entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht dazu führen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird. Soweit die Behauptungen des Klägers den Schluß zulassen, er sei als persönlich abhängiger Arbeitnehmer



- 6 -

tätig geworden, muß das Berufungsgericht diesen Behauptungen nachgehen und, falls sie zutreffen, ein Arbeitsverhältnis feststellen. Kann das Berufungsgericht für einen Teil der Tätigkeiten nicht die für das Arbeitsverhältnis typische persönliche Abhängigkeit feststellen - hier etwa für die reine Autorenleistung, die nicht mit der Tätigkeit als Realisator verbunden ist -, so führt das noch nicht zur Abweisung der Statusklage. Allenfalls sind Auswirkungen auf den zeitlichen Umfang des Arbeitsverhältnisses denkbar, und zwar dann, wenn die Autorentätigkeit als rechtlich selbständige Tätigkeit neben der Tätigkeit als Arbeitnehmer zu werten ist, und wenn der zeitliche Umfang, in dem dieser Mitarbeiter als Autor beschäftigt wird, dazu führt, daß kein Vollzeitarbeitsverhältnis mehr vorliegt.

2. Danach muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. In der Sache selbst kann der Senat nicht entscheiden. Dazu fehlt jede Feststellung über die praktische Handhabung der Vertragsbeziehungen. Das Berufungsgericht wird dabei auch zu prüfen haben, ob die Tätigkeit des Klägers als Autor Teil der einheitlich zu beurteilenden Gesamttätigkeit ist, oder ob sich die Autorentätigkeit trennen läßt mit der Folge, daß der Status in beiden Bereichen jeweils unterschiedlich beurteilt werden müßte (zu beiden Fragen vgl. das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - [betr.: Filmautor und Regisseur]).

Der Rechtsstreit war daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Fenge

Nitsche

Dr. Gundelach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

